

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 44 – Boxhoop

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1986/Nr. 16 vom 18.06.1986, S. 513

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Boxhoop" (LSG-H 44) in der Stadt Lehrte, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds.GVbl. S. 281), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 256) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 25.02.1986 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsteil "Boxhoop" wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfange zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Arpke und Sievershausen der Stadt Lehrte, Landkreis Hannover.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte (Maßstab 1 : 5000) durch eine schwarze Linie umgrenzt; die äußeren Berührungspunkte stellen die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Sprechzeiten bei der Stadt Lehrte und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,7 ha.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Boxhoop" setzt sich im wesentlichen aus 4 Teilbereichen zusammen. An dem im Süden gelegenen Feuchtbereich schließen sich in nördlicher Ausdehnung als Weiden genutzte Grünlandflächen an. Daran wiederum schließt sich Brachland mit Weidengebüsch an, das nach Norden hin in einen zum Teil feuchten Laubmischwald übergeht und in östlicher Ausdehnung von einem größeren Feuchtbiotop mit Röhricht und Weidengebüsch begrenzt wird.

Die unterschiedlichen Bereiche bieten einen hohen Grad an Abwechslung. Gerade die Übergangsbereiche, wie z. B. Wald und Feld, Feld und Feuchtbereich, sind wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Umgeben von Agrarlandschaft stellt dieses Gebiet einen sehr wertvollen Rückzugsbereich für Pflanzen und Tiere dar, zumal gerade die Feuchtbereiche mit einem sehr hohen ökologischen Wert sehr selten geworden sind. Sie bieten Wasservögeln und Amphibien Lebensraum und sind gleichzeitig Hauptnahrungsquelle für die Sievershausener Störche. Durch die Unterschutzstellung soll diese landschaftlich vielfältige und reizvolle Situation langfristig erhalten, geschützt und ggf. weiter entwickelt werden und damit auch ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Störche gesichert werden.

- (2) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist:
- a) die Erhaltung der Feuchtbereiche mit ihren typischen Lebensgemeinschaften (z. B. Röhrichte),
 - b) die Erhaltung des Grünlandes als Nahrungsraum vieler dort lebender Tiere (z. B. Störche),
 - c) die Erhaltung der Brachflächen,
 - d) die Erhaltung des feuchten Laubmischwaldes,
 - e) die Erhaltung der Vielfalt dieses Gebietes, das durch das Nebeneinander verschiedener Teilbiotope einer großen Zahl von Arten als Lebensraum dient.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet „Boxhoop“ ist verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
3. der Umbruch von Grünland,
4. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen, von Stoffen aller Art oder die sonstige Veränderung der Bodengestalt,
5. Anpflanzungen von nicht standortgerechten und/oder nicht heimischen Gehölzen, wie z. B. Fichten, Kiefern, Ziergehölzen vorzunehmen,
6. die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, ebenso von Tümpeln oder Teichen,
7. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
8. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge,
9. zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge abzustellen,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
11. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
12. die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
13. die Landschaft zu verunreinigen,
14. den Wasserhaushalt im Bereich des oberflächennahen Grundwassers und des Oberflächenwassers zu verändern, z. B. durch Entwässerungsmaßnahmen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere das Legen von Drainagen und das Anlegen oder Vertiefen von Gräben,
15. die Aufforstung der Brachlandflächen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall,
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, soweit dadurch nicht gegen die Bestimmungen des § 4 Ziffer 3, 4, 5, 6, 14 und 15 verstoßen wird,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes gem. § 1 BJagdG,
3. die Gewässer- und Wegeunterhaltung in gesetzlichem Umfange,
4. bisherige rechtmäßige Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder sonst begründeter Rechtsanspruch bestand.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10000,- geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 15. Mai 1986
Az.: 672 12 05/H 44

Landkreis Hannover
Dr. Hoppenstedt
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor